



Präambel

Kinder und Jugendliche sollen in Dinslaken die Chance erhalten, ihre Umgebung aktiv mitzugestalten. Dazu bietet ihnen das Kinder- und Jugendparlament die Möglichkeit, im Rahmen eigenverantwortlichen Handelns, sich an den Planungen und Entscheidungen der Stadt Dinslaken zu beteiligen.

Aus diesen Gründen soll das Kinder- und Jugendparlament:

- für alle Dinslakener Kinder und Jugendliche sprechen und tätig werden,
- auf die Belange der Kinder und Jugendlichen aufmerksam machen,
- die aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen und verwaltungsmäßigen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen,
- es durch transparente Arbeitsformen ermöglichen, dass jedes interessierte Kind und jede/r interessierte Jugendliche an der Willensbildung des Kinder- und Jugendparlamentes teilhaben kann,
- zur politischen Aufklärung und Bildung beitragen.

§ 1 Ziele und Aufgaben

1. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes erarbeiten selbstständig Empfehlungen, Anregungen und Maßnahmen, die zur Verbesserung der Situation, für Dinslakener Kinder und Jugendlichen, beitragen.
2. Dazu sollen Wünsche und Anregung der Dinslakener Kinder und Jugendlichen, durch die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes, angenommen und berücksichtigt werden.
3. Es können alle Themen, die für Kinder und Jugendliche von Belang sind behandelt werden. Beispielsweise:
 - Schule und Bildung
 - Freizeit und Sport
 - Verkehr und Umwelt
 - Integration und Inklusion
 - Partizipation
 - Kultur

Dinslakener Kinder und Jugendliche können Belange und Anliegen in jeglicher Form an das Kinder- und Jugendparlament weitergeben (z.B. auf dem Postweg, per E-Mail, über Social-Media-Kanäle oder im Gespräch). In der nächsten Sitzung wird dann abgestimmt, ob die Belange und Anliegen in eine Empfehlung bzw. mehrere Empfehlungen umformuliert werden.

4. Das Kinder- und Jugendparlament hat das Recht, Empfehlungen an den/die Bürgermeister/in und die Fachausschüsse auszusprechen. Über sie kann nicht im Rat oder Fachausschuss abgestimmt werden, es sei denn, ein oder mehrere antragsberechtigte Mitglieder des Stadtrates / Fachausschusses nehmen sich der Empfehlung an und formulieren, auf Basis der Empfehlung, einen Antrag.

§ 2
Zusammensetzung

1. Die Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendparlament ist unter § 3 näher geregelt. Neben den Mitgliedern des Kinder- und Jugendparlamentes können bestimmte Personen beratend zu den Sitzungen und Veranstaltungen eingeladen werden.

Dazu gehören:

- der/die Bürgermeister/in (im Vertretungsfall eine von ihm/ihr benannte Person),
- der/die Leiter/in des Geschäftsbereichs „Jugend und Soziales“,
- der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses (kurz: JHA),
- die von den im Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktionen benannten Jugendpat/innen, welche die vom Kinder- und Jugendparlament vorgegebenen Voraussetzungen erfüllen,
- der/die zuständige Betreuer/in des Kinder- und Jugendparlamentes.

2. Wird keine Einladung ausgesprochen, ist die Anwesenheit nicht erforderlich.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus nichtgewählten Jugendparlamentariern. Interessierte Kinder und Jugendliche aus Dinslaken können frei mitarbeiten und Mitglied werden. Es gelten jedoch folgende Regelungen:

Ordentliche Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes:

- müssen ihren Wohnsitz in Dinslaken haben oder in Dinslaken eine Schule besuchen bzw. Ausbildung absolvieren;
- müssen mindestens die 5. Klasse besuchen;
- können bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ordentliches Mitglied bleiben;
- müssen ihre Mitgliedschaft aufgeben, sobald sie Mitglied des Stadtrates werden.

2. Als Mitglied gilt, wer in die Adressliste des zuständigen Betreuers bzw. Betreuerin des Kinder- und Jugendparlamentes aufgenommen wurde.
3. Mitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, entschuldigen sich beim zuständigen Betreuer bzw. bei der zuständigen Betreuerin des Kinder- und Jugendparlamentes. Bei wiederholtem unentschuldigten Fehlen, kann das betroffene Mitglied aus dem Kinder- und Jugendparlament ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss sowie über eine erneute Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Dies gewährt die Beschlussfähigkeit des Kinder- und Jugendparlamentes.
4. Mitgliedern, die das 21. Lebensjahr vollenden, steht es frei, die ordentlichen Mitglieder durch ihr Fachwissen weitere Jahre beratend zu unterstützen. § 3, Abs. 1 (Aufzählung 4) findet hier ebenfalls Anwendung.
5. Erfüllt ein Vorstandsmitglied während der laufenden Wahlperiode die in § 3 Abs. 1 (Aufzählungen 1 und 3) aufgeführten Kriterien nicht mehr, steht es ihr/ihm frei, die Funktion bis zum Ende der laufenden Wahlperiode zu vollenden.

6. Kinder, die eine Dinslakener Grundschule (1.-4. Klasse) besuchen oder in Dinslaken wohnen, können (bis zum Übertritt in den fünften Jahrgang) Mitglied des Arbeitskreises Kinderparlament werden. So wird gewährleistet, dass auch die Interessen der jüngsten Mitbürger/innen Beachtung finden. Sie werden gezielt durch den/die zuständige Betreuer/in des Kinder- und Jugendparlamentes betreut.

§ 4
Vorstand

1. Die ordentlichen Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes wählen im Rahmen einer Parlamentssitzung einen Vorstand. Dieser wird aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder für zwei Jahre gewählt.

Er setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden
- den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Protokollant/in
- kooptierten Vorstandsmitgliedern (siehe § 4, Abs. 3)
- dem/der zuständigen Betreuer/in des Kinder- und Jugendparlamentes (beratend)

2. Das Kinder- und Jugendparlament setzt sich für die Gleichstellung der Geschlechter ein. Mindestens jeweils eine Person des Vorstandes ist weiblich und eine Person ist männlich.
3. Der Vorstand kann Mitglieder für bestimmte Aufgaben beratend in den Vorstand kooptieren. Dies können beispielsweise Mitglieder sein, welche das Kinder- und Jugendparlament in Gremien bzw. Ausschüssen vertreten.
4. Bei der Wahl von beratenden Mitgliedern in Ausschüssen gilt, dass jeder Ausschuss durch ein weibliches und ein männliches Mitglied zu besetzen ist. Non-binäre Personen sind von dieser Regel ausgenommen.
5. Die Regelungen in § 4, Abs. 2 und 4, gelten nicht, wenn dadurch aufgrund zu weniger Kandidaturen eines Geschlechts die Wahl nicht durchführbar ist.

§ 5
Wählen und Abstimmungen / Beschlüsse

1. Stimmberechtigt bei allen Beschlüssen zu Empfehlungen und Stellungnahmen, die in Parlamentssitzungen gefasst werden, sind alle anwesenden Kinder und Jugendliche, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 (Aufzählung) erfüllen. Sie müssen kein ordentliches Mitglied sein. Ausgenommen sind die Vorstandswahlen des Kinder- und Jugendparlamentes.
2. Wahlen mit bis zu zwei Kandidaturen können offen durchgeführt werden. Ab drei Kandidaturen ist geheim zu wählen. Einem Antrag auf geheime Wahl ist in jedem Fall stattzugeben.
3. Bei Wahlen ist auf die Gleichberechtigung aller Geschlechter zu achten. Eine Geschlechterquotierung erfolgt jedoch nicht.
4. In begründeten Fällen ist eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern und Funktionsträger/innen möglich, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dafür stimmen und zugleich alternative Personenvorschläge gemacht werden.
5. Gibt ein Vorstandsmitglied bzw. Funktionsträger/in sein/ihr Amt vor Ende der Wahlperiode ab, so ist zur nächsten Parlamentssitzung eine Ersatzwahl einzuberufen. Für die Übergangszeit kann der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied benennen.

6. Abstimmungen bzw. Beschlüsse können offen durchgeführt bzw. gefasst werden. Sie beinhalten die Fragen nach den Ja-Stimmen / Nein-Stimmen / Enthaltungen. Einem Antrag auf geheime Abstimmung bzw. Beschlussfassung ist in jedem Fall stattzugeben.
7. Wiederwahlen sind zulässig.

§ 6 **Arbeitskreise**

Im Rahmen seiner Arbeit kann das Kinder- und Jugendparlament Arbeitskreise bilden, die zu bestimmten Themen, Projekten und Aktionen arbeiten.

§ 7 **Sitzungen**

1. Sitzungen sind öffentlich.
2. Das Kinder- und Jugendparlament tagt in der Regel vor den Sitzungsperioden des Stadtrates (4x jährlich). Diese Sitzungen werden Parlamentssitzungen genannt.
3. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal vor jeder Parlamentssitzung.
4. Die Einladungen und Tagesordnungen werden durch den Vorstand versandt. Dies kann digital (E-Mail, Informationsportal etc.) bzw. postalisch erfolgen.
5. Die Protokolle und Anwesenheitslisten werden für die Parlaments- und Vorstandssitzungen durch den/die Protokollant/in angefertigt, durch ihn/sie sowie dem/der Sitzungsleiter/in unterschrieben und dem Kinder- und Jugendparlament zugänglich gemacht.
6. Die Parlamentssitzung ist mit einer Mindestanzahl von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
7. Eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden führt während der Sitzung eine Rednerliste und unterstützt die Sitzungsleitung bei der Vergabe des Rederechtes.
8. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er/sie erteilt das Rederecht und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung.
9. Die Sitzungsleitung kann benannten Personen übertragen werden.
10. Politischen Vertretungen ist das Werben für ihre Person/Partei bzw. (Partei-)Meinung untersagt. Verstöße werden durch die Sitzungsleitung mit einem Ordnungsruf geahndet und ins Protokoll aufgenommen.
Bei zwei Ordnungsrufen (innerhalb einer Sitzung) entscheidet die Sitzungsleitung über den Ausschluss bzw. Entzug des Rederechtes des/der jeweiligen Redner/in.
11. Ein vom Kinder- und Jugendparlament benanntes Mitglied und/oder die betreuende Person, vertritt die Beschlüsse nach außen und trägt die Empfehlung dem/der Bürgermeister/in und ggf. den dafür zuständigen Fachausschüssen vor.

12. Der/die Vorsitzende ist beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss (kurz: JHA). Er/Sie wird durch zwei vom Vorstand benannte Personen vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung ist namentlich zu benennen.
13. Weitere Mitgliedschaften können durch den Stadtrat und seine Fachausschüsse angeregt werden. Die Vertretungen des Kinder- und Jugendparlamentes in Gremien und Ausschüssen werden in Abstimmung mit dem Vorstand von der/dem Vorsitzenden benannt. Dabei ist zu beachten, dass städtische Ausschüsse lediglich mit Mitgliedern besetzt werden können, welche die rechtlichen Voraussetzungen für die jeweilige Mitgliedschaft erfüllen.

§ 8
Betreuung

1. Der/die Bürgermeister/in benennt eine/n Ansprechpartner/in für das Kinder- und Jugendparlament. Er/sie ist zuständige/r Betreuer/in und Bindeglied zum/zur Bürgermeister/in, zur Stadtverwaltung und dem Stadtrat.
2. Er/sie ist dazu angehalten, beratend mit den Kindern und Jugendlichen zusammenzuarbeiten, sie jedoch nicht in ihrer Willensbildung zu beeinflussen.
3. In Konfliktfällen vermittelt er/sie zwischen den Konfliktparteien und unterstützt den Vorstand bei der Ausübung der Ämter.

§ 9
Geschäftsordnung und Inkrafttreten

1. Die Geschäftsordnung kann bei Bedarf geändert werden. Es müssen aber mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder zustimmen.
2. Diese Geschäftsordnung tritt nach Abstimmung des Kinder- und Jugendparlamentes am 20.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16.05.2018 außer Kraft.
 - a. 21.01.2024: Änderung § 4 Absatz 2, 4, 5.